



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julia Post, Claudia Köhler, Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 26.02.2025

Frauenhäuser

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Frauenhausplätze (gesamt) gibt es in Bayern? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Frauenhausplätze werden durch die Förderrichtlinien vom Freistaat Bayern gefördert? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Frauenhausplätze werden nicht staatlich gefördert? | 3 |
| 2.1 | In welchem Landkreis bzw. Stadt befinden sich die vom Freistaat nicht geförderten Frauenhausplätze (bitte Begründung dafür darlegen)? | 3 |
| 2.2 | Wie viele Frauenhausplätze in München werden vom Freistaat durch die Förderrichtlinien gefördert? | 3 |
| 2.3 | Wie viele Frauenhausplätze werden nicht gefördert? | 3 |
| 3.1 | Warum werden die Frauenhausplätze nicht gefördert? | 3 |
| 3.2 | Aus welchen Gründen wurden einzelne Frauenhäuser Ende November 2024 aufgefordert, zusätzlich einen Gesamtfinanzierungsplan vorzulegen? | 4 |
| 3.3 | Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Ungleichbehandlung von Frauenhausträgern? | 4 |
| 4.1 | Ist das zusätzliche Instrument des Gesamtfinanzierungsplans eine Abkehr von den Förderrichtlinien? | 4 |
| 4.2 | Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Förderrichtlinie für die Frauenhäuser in Bayern eine zuverlässige und planbare Finanzierung darstellt? | 4 |
| 4.3 | Wie erklärt die Staatsregierung, dass auf vorläufige Finanzierungsbescheide im Mai 2024 im Dezember 2024 wieder ein zweiter vorläufiger Bescheid verschickt wurde mit völlig unterschiedlichen, massiv reduzierten Ansätzen? | 5 |

5.1	Wie erklärt die Staatsregierung, dass dazu weder eine Ankündigung und Erklärung noch eine Begründung vor und nach dem neuen Bescheid mitgeteilt wurde?	5
5.2	Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Frauenhäuser nicht in finanzielle Schieflagen geraten, wenn die vorläufigen Bescheide für das Haushaltsjahr 2024 erst im Dezember 2024 verschickt werden und bis Dezember entsprechend keine Abschlagszahlung über das Gesamtjahr 2024 erfolgte?	5
5.3	Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Frauenhäuser nicht in finanzielle Schieflagen geraten, wenn die geplanten finanziellen Mittel entsprechend den Bescheiden aus den Vorjahren in dem Jahr 2024 fehlen und/oder erst Ende des Jahres ausgezahlt werden?	5
6.1	Warum müssen alle Frauenhäuser zukünftig einen Gesamtfinanzierungsplan vorlegen, um Fördergelder zu erhalten?	6
6.2	Rechnet die Staatsregierung Spendengelder zu den Einnahmen von Frauenhäusern?	6
6.3	Wenn ja, warum?	6
7.1	Anhand welcher Kalkulation wird eine Überfinanzierung von einem Träger festgestellt?	6
7.2	Ist der Staatsregierung bewusst, dass die Frauenhäuser durch den Fachkräftemangel zusätzlich unter der massiven bürokratischen Überlastung leiden (bitte entsprechende Pläne darlegen, um die durch die Staatsregierung verursachte Bürokratie abzubauen)?	6
7.3	Inwiefern profitieren Träger von sozialen Strukturen, insbesondere im Gewaltschutz, von Maßnahmen zum von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten Bürokratieabbau (13.06.2024 – Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Landtag)?	6
8.1	Ist sich die Staatsregierung bewusst, dass sie durch Einsparungen bei dem Frauenhaus/den Frauenhäusern die kommunalen Haushalte zusätzlich belastet?	7
8.2	Wie will die Staatsregierung in Zukunft verhindern, dass Kosten vermehrt auf die Kommunen übertragen werden?	7
8.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um fehlende Frauenhausplätze zu schaffen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 08.04.2025

1.1 Wie viele Frauenhausplätze (gesamt) gibt es in Bayern?

In Bayern gab es zum Stand 31. Dezember 2024 in 41 staatlich geförderten Frauenhäusern 393 Plätze für Frauen. Des Weiteren gibt es nicht staatlich geförderte Frauenhäuser in Bayern, deren Platzanzahl sich der Kenntnis der Staatsregierung entzieht.

1.2 Wie viele Frauenhausplätze werden durch die Förderrichtlinien vom Freistaat Bayern gefördert?

Nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern wurden zum Stand 31. Dezember 2024 die Personalkosten für 376 Frauenhausplätze staatlich gefördert.

1.3 Wie viele Frauenhausplätze werden nicht staatlich gefördert?

Zum Stand 31. Dezember 2024 wurden die Personalkosten für 17 Frauenhausplätze der staatlich geförderten Frauenhäuser nicht gefördert.

2.1 In welchem Landkreis bzw. Stadt befinden sich die vom Freistaat nicht geförderten Frauenhausplätze (bitte Begründung dafür darlegen)?

Die Frauenhausplätze, für die keine staatliche Personalkostenförderung erfolgt, befinden sich in der Stadt München sowie dem Landkreis München. Die Örtlichkeit der Frauenhausplätze ist für die Förderfähigkeit der Plätze nicht ausschlaggebend.

2.2 Wie viele Frauenhausplätze in München werden vom Freistaat durch die Förderrichtlinien gefördert?

In der Stadt München wurden zum Stand 31. Dezember 2024 die Personalkosten für 54 Frauenhausplätze staatlich gefördert.

2.3 Wie viele Frauenhausplätze werden nicht gefördert?

Zum Stand 31. Dezember 2024 wurden die Personalkosten für zehn Frauenhausplätze, die sich in einem der staatlich geförderten Frauenhäuser in der Stadt München befinden, und sieben Frauenhausplätze, die sich in einem der staatlich geförderten Frauenhäuser im Landkreis München befinden, nicht staatlich gefördert.

3.1 Warum werden die Frauenhausplätze nicht gefördert?

Im Landkreis München konnten sieben Frauenhausplätze aufgrund eines Verstoßes gegen den vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht in die Personalkostenförderung aufgenommen werden.

Die Entscheidung, weshalb die Personalkosten für die Frauenhausplätze in der Stadt München nicht gefördert werden, geht auf das Jahr 1994 zurück. Die Unterlagen aus dem Jahr 1994 liegen der Staatsregierung nicht mehr vor. Eine spätere Aufnahme in die staatliche Personalkostenförderung war aufgrund des Verbots des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht zulässig.

3.2 Aus welchen Gründen wurden einzelne Frauenhäuser Ende November 2024 aufgefordert, zusätzlich einen Gesamtfinanzierungsplan vorzulegen?

3.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Ungleichbehandlung von Frauenhausträgern?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Oberste Rechnungshof (ORH) hat im Jahr 2023 unter anderem die staatliche Personalkostenförderung der Frauenhäuser geprüft und dabei besonderes Augenmerk auf die Gesamtfinanzierung der Frauenhäuser gelegt. Es wurde festgestellt, dass beim Gesamtprojekt „Betrieb eines Frauenhauses“ auch die gesamten Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Frauenhauses stehen, bei der Prüfung der Gesamtfinanzierung zu berücksichtigen sind.

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sicherzustellen. Die Überprüfung der Gesamtfinanzierung der Frauenhäuser ist daher zwingend erforderlich. Deshalb erfolgt ab dem Jahr 2025 bei allen Trägern der staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern eine Prüfung des Gesamtfinanzierungsplanes. In einigen Fällen wurden die Gesamtfinanzierungspläne bereits Ende des Jahres 2024 angefordert, um Fragen, die im Rahmen der ORH-Prüfung aufgeworfen wurden, nachzugehen.

4.1 Ist das zusätzliche Instrument des Gesamtfinanzierungsplans eine Abkehr von den Förderrichtlinien?

Die Prüfung des Gesamtfinanzierungsplans ist richtlinienkonform und stellt ein übliches, auch seitens des ORH angeregtes Verfahren dar.

4.2 Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Förderrichtlinie für die Frauenhäuser in Bayern eine zuverlässige und planbare Finanzierung darstellt?

Der Freistaat Bayern wird sich auch künftig zuverlässig und angemessen an der Finanzierung der Frauenhäuser beteiligen.

Bis 31. Dezember 2026 werden die Frauenhäuser auf Basis einer Richtlinie freiwillig gefördert. Ab 1. Januar 2027 haben die Frauenhäuser Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung nach dem Gewalthilfegesetz.

4.3 Wie erklärt die Staatsregierung, dass auf vorläufige Finanzierungsbescheide im Mai 2024 im Dezember 2024 wieder ein zweiter vorläufiger Bescheid verschickt wurde mit völlig unterschiedlichen, massiv reduzierten Ansätzen?

Im Jahr 2024 wurden die Förderbescheide für die Frauenhäuser aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung zunächst nur für den Zeitraum Januar bis September erlassen. Die endgültigen Bescheide für den gesamten Förderzeitraum des Jahres 2024 wurden größtenteils Ende November erstellt.

Bei einem Frauenhaus wurde mit vorläufigem Bescheid, der den Zeitraum Januar bis September umfasste, bereits ein höherer Betrag als die tatsächliche Finanzierungslücke für das gesamte Jahr 2024 genehmigt. Die Finanzierungslücke des Frauenhauses ermittelte die Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsbehörde anhand der vom Träger im Änderungsantrag erklärten Einnahmen und Ausgaben. Da nach den Vorgaben der BayHO durch staatliche Förderungen keine Überschüsse erzielt werden dürfen, also die Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen dürfen, durfte kein weiterer Förderbetrag mehr bewilligt werden.

5.1 Wie erklärt die Staatsregierung, dass dazu weder eine Ankündigung und Erklärung noch eine Begründung vor und nach dem neuen Bescheid mitgeteilt wurde?

Die Regierung von Mittelfranken hat ihre Entscheidung mit einem Schreiben an den Träger wie folgt begründet: „Die bewilligte Zuwendung liegt über der ermittelten Finanzierungslücke, sodass derzeit keine weitere Bewilligung und Auszahlung erfolgen kann. Wir werden mit dem Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr die Zuwendung endgültig festsetzen.“ Die Prüfung des Frauenhauses ist noch nicht abgeschlossen. Sofern mit dem Verwendungsnachweis eine höhere Finanzierungslücke festgestellt werden sollte, könnte eine Nachbewilligung erfolgen.

5.2 Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Frauenhäuser nicht in finanzielle Schieflagen geraten, wenn die vorläufigen Bescheide für das Haushaltsjahr 2024 erst im Dezember 2024 verschickt werden und bis Dezember entsprechend keine Abschlagszahlung über das Gesamtjahr 2024 erfolgte?

5.3 Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Frauenhäuser nicht in finanzielle Schieflagen geraten, wenn die geplanten finanziellen Mittel entsprechend den Bescheiden aus den Vorjahren in dem Jahr 2024 fehlen und/oder erst Ende des Jahres ausgezahlt werden?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vorläufigen Bescheide werden durch die Regierung von Mittelfranken in der Regel im ersten Halbjahr erstellt und es erfolgen jährlich drei Abschlagszahlungen. Die Regierung von Mittelfranken ist bei der Erstellung der Bescheide jedoch auf die Mitwirkung der Träger angewiesen. Sofern ein Träger seinen Mitwirkungspflichten nicht (rechtzeitig) nachkommt, kann kein Bescheid erstellt werden.

6.1 Warum müssen alle Frauenhäuser zukünftig einen Gesamtfinanzierungsplan vorlegen, um Fördergelder zu erhalten?

Die Vorlage der Gesamtfinanzierungspläne ist erforderlich, um sicherzustellen zu können, dass aufgrund der staatlichen Förderung kein Überschuss erwirtschaftet wird. Nach den Vorgaben der BayHO dürfen durch staatliche Förderungen keine Überschüsse erzielt werden, d. h. die Einnahmen dürfen die Ausgaben nicht übersteigen. Diese Prüfung ist nur bei Kenntnis der Gesamtfinanzierung der Einrichtungen möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4.1 verwiesen.

6.2 Rechnet die Staatsregierung Spendengelder zu den Einnahmen von Frauenhäusern?

6.3 Wenn ja, warum?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zweckgebundene Spenden an ein Frauenhaus zählen gemäß der BayHO als Finanzierungsbeteiligung Dritter zu den Deckungsmitteln des Frauenhauses und werden somit zu den Einnahmen gezählt. Eine Nichterfassung dieser Spenden auf der Einnahmenseite ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht zulässig. Sie können jedoch nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt werden.

Zudem mindern zweckgebundene Spenden die staatliche Förderung nicht automatisch, sofern ihnen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen.

7.1 Anhand welcher Kalkulation wird eine Überfinanzierung von einem Träger festgestellt?

Es werden die im Gesamtfinanzierungsplan des Frauenhauses erklärten Ausgaben den erklärten Einnahmen gegenübergestellt. Sofern die Einnahmen des Frauenhauses die Ausgaben des Frauenhauses übersteigen, liegt eine Überfinanzierung des Frauenhauses vor.

7.2 Ist der Staatsregierung bewusst, dass die Frauenhäuser durch den Fachkräftemangel zusätzlich unter der massiven bürokratischen Überlastung leiden (bitte entsprechende Pläne darlegen, um die durch die Staatsregierung verursachte Bürokratie abzubauen)?

7.3 Inwiefern profitieren Träger von sozialen Strukturen, insbesondere im Gewaltschutz, von Maßnahmen zum von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten Bürokratieabbau (13.06.2024 – Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Landtag)?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung sind der Fachkräftemangel und der bürokratische Aufwand bewusst. Gleichzeitig sind einige bürokratische Prozesse und damit verbundene Dokumentationen notwendig, um staatliche Leistungen bewilligen zu können. Um bürokratische Hürden abzubauen, wurden im Bereich der Förderung von Frauenhäusern bereits das Antragsformular sowie die statistische Anlage zum Verwendungsnachweis digitalisiert und online zur Verfügung gestellt.

Zudem sollen im geplanten Dritten Modernisierungsgesetz Bayern spürbare Deregulierungen im Zuwendungsrecht umgesetzt werden. Im Wege eines zunächst auf fünf Jahre angelegten Verwaltungsversuchs sollen erhebliche Erleichterungen bei Verwendungsnachweisen für Kleinförderungen bis einschließlich 10.000 Euro erprobt werden. Hier sind keine Verwendungsnachweise mehr erforderlich, stattdessen werden Stichproben bei mindestens 10 Prozent der Förderempfänger gemacht. Die Träger von staatlich geförderten Frauenhäusern können hier im Bereich der Förderung von Ausgaben für Dolmetscherdienste zur Sprach- und Gebärdensprachmittlung profitieren, deren Förderhöhe grundsätzlich jährlich maximal 4.200 Euro beträgt.

8.1 Ist sich die Staatsregierung bewusst, dass sie durch Einsparungen bei dem Frauenhaus/den Frauenhäusern die kommunalen Haushalte zusätzlich belastet?

8.2 Wie will die Staatsregierung in Zukunft verhindern, dass Kosten vermehrt auf die Kommunen übertragen werden?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einsparungen bei der Finanzierung von Frauenhäusern finden nicht statt und sind auch nicht geplant. Die Staatsregierung hat ihre Festbeträge für die Personalkostenförderung der Frauenhäuser zum 1. Januar 2025 vielmehr angehoben. Daher erfolgt auch keine Übertragung von Kosten auf die Kommunen.

8.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um fehlende Frauenhausplätze zu schaffen?

Es ist geplant, die Laufzeit der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhaushausplätzen an besondere Bedarfe (Ausbau-richtlinie), welche zum 31. Dezember 2025 endet, zu verlängern. Im Rahmen der Ausbaurichtlinie können Maßnahmen gefördert werden, die dazu dienen, bestehende Frauenhausplätze an besondere Bedarfe, z. B. von Frauen mit Behinderung, vielen Kindern oder älteren Söhnen, anzupassen und neue Frauenhausplätze zu schaffen.

Auch die im Rahmen der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vorgeschriebene und von den Ländern zu erstellende Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung wird langfristig zu einer Stärkung des Schutzes von Frauen vor Gewalt durch bedarfsgerecht ausgebaute Frauenhausplätze führen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.